

Stadt Wasserburg a. Inn
Stadtbauamt
Marienplatz 2
83512 Wasserburg a. Inn

Telefax: 08071/105 – 86
E-Mail: stadtbauamt@wasserburg.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis
gem. § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
zur übermäßigen Straßenbenutzung

Veranstalter (z.B. Firma, Verein, Verband o.ä.) Name/Anschrift/Telefonnummer
Vertreter des Veranstalters Name/Anschrift/Telefonnummer
Bezeichnung der Veranstaltung (z.B. Weinfest, Faschingszug, Kinderfest, etc.)
Datum / Uhrzeit
Veranstaltungsort (Straße, Platz, Ortsteil, etc.) – bitte unbedingt Lageplan beilegen –
Veranstaltungsablauf (Programm, Zeitplan, Gesamtkonzept, musikalische Darbietungen, Betrieb von Lautsprechern auf öffentl. Straßen, evtl. Handzettel, die verteilt werden sollen, beilegen)
Straßensperrung bzw. verkehrsrechtliche Anordnung notwendig <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte ausgefüllten Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach §§ 44, 45 StVO beilegen)

Eigenleistungen Folgende Leistungen, die in den Vorjahren vom städt. Bauhof unentgeltlich erbracht wurden, werden in diesem Jahr vom Veranstalter selbst erbracht:

Anzahl der Teilnehmer voraussichtliche Anzahl, evtl. Erfahrungswerte aus vergangenen Jahren

Vorbereitungen (vorbereitende Sitzungen, Versammlungen, die die Veranstaltung betreffen....)

Erklärung über die Freistellung von Ersatzansprüchen

Der vorgenannte Veranstalter erklärt sich bereit:

1. Den Bund, das Land (Freistaat Bayern), die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Sowie auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeeigentümer, Unterhaltspflichtiger) und die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren. Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern, Volksmärschen, Volksläufen und Festzügen auf diese Erklärung nach Ziff. 2 verzichtet, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht.
3. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) zu für Schäden, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straße samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straße.

Kostenübernahmeerklärung

Der vorgenannte Veranstalter verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Abschleppen und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu tragen, soweit diese Kosten nicht dem Halter des parkenden Fahrzeugs auferlegt werden können.

Ort / Datum

Unterschrift